



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0593/2011		Datum:	13.10.2011
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2 B-Plan Ku	
Gremienweg:				
15.11.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 37 "Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke" Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung), Änderung Nr. 5 im beschleunigten Verfahren - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -			

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke“ Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung), (Änderung Nr. 5) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
- b) von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen,
- c) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Hiernach ist geplant die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, die im westlichen Platzbereich entstandene und weiterhin beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu sichern. Hierzu wird die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 notwendig, welcher im Geltungsbereich der Änderung ein öffentliches Gebäude für kulturelle Zwecke festsetzt. Die damalige Planungsabsicht wird im Zusammenhang mit der aktuellen Bauphase / Nutzungsabsicht im Bereich des Koblenzer Zentralplatzes (u. a. „Forum Mittelrhein“) entbehrlich.

Da durch die Planung ein bereits rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert wird und die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren. Die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist somit entbehrlich. Weiterhin kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, so dass nun über den Entwurf sowie die Offenlage der Planung beraten werden kann.

Anlagen:

Satzung, Lageplan, Text, Begründung, Planzeichnung